

Ratschlag und Entwurf

betreffend

Ergänzung des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 18. März 1992 (SG 153.260) mit einer Norm betreffend technischer Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten (Videoüberwachung)

sowie

Bericht zum Anzug Kathrin Zahn und Konsorten betreffend rechtliche Grundlagen im Bereich Videoüberwachung und –aufnahmen im öffentlichen Raum

vom 14. Oktober 2003 / JD 031776 / 027230

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 24. Oktober 2003

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2002 den nachstehenden Anzug Kathrin Zahn und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen.

„In letzter Zeit werden vermehrt Videokameras aufgestellt und betrieben, welche öffentlichen Raum aufnehmen. Die Bilder werden teilweise auch per Internet verbreitet. Die Petitionskommission hat anlässlich ihrer Abklärungen zu einer Petition betr. Videoüberwachung im öffentlichen Raum (P 168) festgestellt, dass zuwenig klare Rechtsgrundlagen für diesen Bereich vorhanden sind und deshalb Handlungsbedarf besteht. Sowohl auf Bundes- wie Kantonsebene sind Regelungen nötig. Die Datenschutzkommission Basel-Stadt erachtet laut Auskunft des Datenschutzbeauftragten die bestehenden Rechtsgrundlagen als ungenügend. Gemäss dem Artikel "Videoüberwachung - im rechtsfreien Raum?" in der Zeitschrift "digma" vom März 2002 besteht aktueller Bedarf an konkreter Regulierung (Zitat): "Die optische Überwachung mittels Videogeräten dringt immer systematischer in den öffentlichen oder privaten Raum vor. Die Entwicklung dieser Geräte zeigt, dass sie bald in der Lage sein werden, automatisch, gezielt und immer umfassender das Verhalten von Personen zu registrieren. Jede derartige Massnahme bedeutet einen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Nach den rechtsstaatlichen Kriterien darf eine Beschränkung der Grundrechte nur erfolgen, sofern eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben und der Eingriff verhältnismässig ist". Im weiteren beschreibt der Artikel die "observierende Überwachung", welche primär eigentlich nicht auf Personen, sondern auf Strassen oder Gebäude gerichtet ist. Aufgrund der technischen Entwicklungen der Videogeräte (Bildauflösungs- und Zoom-Möglichkeiten) könnte sich in diesem Bereich bald rechtlicher Handlungsbedarf ergeben. Dagegen weist die "dissuasive Überwachung", die sich gegen eine unbestimmte Zahl von Personen richtet, in Bezug auf ihre Rahmenbedingungen bereits jetzt einen hohen Handlungsbedarf auf. Mit der dissuasiven Überwachung wird primär versucht, präventiv bestimmte öffentliche Räume zu beobachten. Sie wird heute zunehmend eingesetzt auf öffentlichen Plätzen, in Bahnhofsgebäuden oder in Sportanlagen. Sie soll der inneren Sicherheit dienen und richtet sich auf eine Vielzahl von unbestimmten Personen, die sich im überwachten Raum bewegen. Sie ist aber auf die Erkennbarkeit der Personen ausgerichtet. Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und berichten, welche rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten sind, damit die Grundrechte in der Bundesverfassung im angesprochenen Bereich auf kantonaler Ebene gewährleistet sind Sicherheit und Transparenz der Videoüberwachung und -aufnahmen garantiert werden können. Dabei sollte insbesondere den Kriterien der Verhältnismässigkeit und Zweckbestimmung Beachtung geschenkt werden und die Rahmenbedingungen wie Zutrittsrecht und Aufzeichnungs- und Löschfristen geregelt werden.“

Wir beeihren uns, Ihnen hierzu wie folgt zu berichten:

1. Ausgangslage

Die Anzugsstellerinnen und Anzugssteller bringen vor, dass in letzter Zeit vermehrt Videokameras aufgestellt und betrieben wurden, welche öffentlichen Raum aufnehmen, weshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geprüft werden muss. Die Regierung wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, welche rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten sind, damit die Grundrechte in der

Bundesverfassung im Bereich der Videoüberwachung auf kantonaler Ebene gewährleistet werden.

Bereits am 11. April 2002 hat die Petitionskommission des Grossen Rates anlässlich ihrer Abklärung zu einer Petition betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum festgestellt, dass zu wenig klare Rechtsgrundlagen für diesen Bereich vorhanden sind und deshalb Handlungsbedarf besteht.

Auch die Datenschutzkommision empfiehlt mit Schreiben vom 1. Juli 2002 der Regierung eine gesetzliche Grundlage für Videoeinsätze durch öffentliche Organe zu erlassen. Dies sei nötig, da die Videoüberwachung nur für ganz bestimmte Fälle in den geltenden kantonalen Gesetzen vorgesehen sei, jedoch eine generelle Regelung für Videoeinsätze zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben fehle.

Aufgrund dieser Anliegen arbeitete das Justizdepartement eine Bestimmung mit dem entsprechenden Ratschlag aus. In der Folge wurden die verschiedenen Departemente, die Datenschutzkommision, die Staatsanwaltschaft sowie das Gleichstellungsbüro von Mai bis Juni 2003 zur Stellungnahme eingeladen. Alle zur Vernehmlassung aufgeforderten Departemente und Amtsstellen begrüssten die neue Bestimmung.

2. Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann zu unterschiedlichen Zwecken eingerichtet werden. Es lassen sich drei Kategorien unterscheiden. Bei der ersten nachfolgend beschriebenen Kategorie findet kein Eingriff in die persönliche Freiheit und somit in ein Grundrecht statt. Dieser Einsatz fällt demnach auch nicht unter das Datenschutzgesetz vom 18. März 1992 (DSG, SG 153.260). Hingegen liegt bei den letzten beiden Arten von optischen Überwachungsmethoden mittels technischer Übermittlungs- oder Aufzeichnungsgeräten ein Eingriff in die persönliche Freiheit vor, weshalb diese Überwachungsformen datenschutzrechtlich relevant sind. Für die zweite Kategorie wurde aber bereits eine spezialgesetzliche Bestimmung erlassen. Somit benötigt nur die dritte Kategorie eine gesetzliche Grundlage.

2.1. Observierende Überwachung

Die observierende Überwachung zielt auf die Überwachung von Objekten wie Strassen oder Gebäuden hin. Als Wesensmerkmal und Definitionskriterium ist diese Art der Überwachung nicht auf Personen gerichtet. Ihr Ziel ist primär die

Kontrolle und Steuerung beispielsweise des Verkehrsflusses oder die Gewährleistung der Sicherheit eines Gebäudes oder eines Grundstückes. Soweit sie nicht Personendaten (§ 2 Abs. 1 DSG) erfasst, ist sie auch nicht grundrechtsrelevant. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Verkehrsfluss auf den Straßen überwacht wird, ohne dass Nummernschilder erkennbar sind. Somit bedarf diese Überwachungsform keiner gesetzlichen Grundlage.

2.2. Invasive Überwachung

Bei der invasiven Überwachung wird die Beschattung einer bestimmten, tatverdächtigen Person angestrebt. Die Sicherstellung der Überführung oder Verhaftung dieser Person ist das Ziel dieser Massnahme. Die Anordnung einer invasiven Überwachung verlangt neben einem dringenden Tatverdacht auch eine bestimmte Schwere des Delikts. Sodann findet eine richterliche Überprüfung der Massnahme statt. Sie ist in der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (SG 257.100) in § 86 detailliert geregelt.

2.3. Dissuasive Überwachung

Mit der dissuasiven Überwachung wird primär versucht, präventiv bestimmte öffentliche Räume zu beobachten. Sei es durch Übermittlung oder durch Aufzeichnung von Personendaten. Sie dient der inneren Sicherheit und richtet sich auf eine Vielzahl von unbestimmten Personen, die sich im überwachten Raum bewegen. Sie ist aber auf die Erkennbarkeit der Person ausgerichtet. Damit handelt es sich um einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Solche Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Da aber eine spezifische gesetzliche Grundlage für den Einsatz von technischen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, welche präventiv bestimmte öffentliche Räume, und dabei Personendaten übermitteln oder aufzeichnen, beobachten, derzeit weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene vorliegt, muss eine neue Bestimmung diesen Bereich regeln. Wie noch zu zeigen sein wird, entspricht aber die Überwachung von öffentlichen Plätzen, wie z.B. Sportanlagen oder Schulhausplätze, mit technischen Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten und die Auswertung der Aufnahmen bei Vorfällen einem konkreten Bedürfnis.

3. Videoüberwachung in der Praxis

3.1. Bund

Das Bundeshaus in Bern wird von Videokameras überwacht. Die gesetzliche Grundlage für diesen Einsatz von Kameras findet sich in Art. 15 der Verordnung vom 27. Juni 2001 über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung (SR 120.72).

3.2. Kanton Zürich

Im Hauptbahnhof Zürich selber sind über 80 Kameras in Betrieb. Die Anlage wurde von der Kantonspolizei Zürich erstellt, die selber Zugriff auf einen Teil der Kameras hat und Mitbetreiberin der Anlage ist. Hinweisschilder oder ähnliches sind nicht vorhanden. Nur bei genauerem Hinsehen sind die Kameras ersichtlich. Die Betroffenen wissen nicht, welchem Zweck die Anlage dient, wer Zugang zu den Bildern hat, ob eine Aufzeichnung stattfindet und ob die Anlage mit einer Datensammlung verbunden ist. Die Bilddaten aller Kameras werden mit einem speziellen System auf Videokassetten aufgezeichnet. Tritt ein Ereignis ein, wird die Polizei avisiert und die aktuelle Videokassette ausgewertet. Bis heute besteht noch keine gesetzliche Regelung für diese Videoüberwachung im Hauptbahnhof Zürich. Sie ist aber in Vorbereitung beim Bundesamt für Verkehr.

Auch für die Kameras am Flughafen Kloten (sog. Gesichtserkennungssysteme) besteht noch keine gesetzliche Grundlage. Die Legitimation dieses Kameraeinsatzes soll in das Asylgesetz aufgenommen werden.

3.3. Stadt Zürich

Zur Bekämpfung des Drogenhandels setzt der Stadtrat von Zürich nun auch das Mittel der Videoüberwachung ein. Die Bilder werden simultan in einem Dienstraum der Stadtpolizei übertragen und nicht aufgezeichnet. Dabei geht es vor allem um das Erkennen von gefährlichen Situationen, damit die Polizei schnell eingreifen kann. Die Stadt Zürich hat diesbezüglich keine gesetzliche Grundlage erlassen, was vom Stadtrat sehr bedauert wird.

3.4. Stadt Bern

In der Stadt Bern ist man an der Ausarbeitung eines Reglements, das der Polizei erlaubt, Videobilder aufzuzeichnen, um Personen zu identifizieren und ihnen Gesetzesverstöße beweisen zu können.

3.5. Kanton Baselland

Der Kanton Baselland setzt Kameras ein, um den Verkehr in der Galerie Schweizerhalle laufend zu kontrollieren. Diese Überwachungsform fällt nicht unter die vorgeschlagene Bestimmung, da keine Personendaten erfasst werden, sondern ihr Ziel ist primär die Kontrolle und Steuerung des Verkehrsflusses (vgl. Ziffer 2.1.).

Die Tram-Anhänger der BLT werden seit März 2003 mit Videokameras überwacht, um den zunehmenden Vandalismus in den Trams einzudämmen. Die Daten werden lediglich im Falle einer Sachbeschädigung ausgewertet. Liegen keine Vorfälle vor, werden die Aufnahmen alle 24 Stunden automatisch gelöscht. Eine gesetzliche Grundlage für diese Massnahme besteht hingegen nicht.

3.6. Kanton Aargau

Auch im Kanton Aargau im Baregg-Tunnel finden regelmässig Videoeinsätze statt, die aber auch wiederum keine Personendaten erfassen, sondern der Kontrolle der Strassen dienen (vgl. Ziffer. 2.1.).

3.7. Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit auf öffentlichem Grund verschiedene Videoüberwachungsanlagen installiert. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht in allen diesen Fällen notwendig, so zum Beispiel auf den Strassen oder bei den sogenannten Webcams auf dem Marktplatz oder auf dem Rhein, wo die Identität der Personen auf den Bildern nicht festgestellt werden kann. Diese Kameras dienen der Kontrolle des Verkehrsflusses bzw. dem Stadtmarketing und benötigen keine gesetzliche Grundlage (vgl. Ziffer 2.1.). Die Kameras in der Psychiatrischen Universitätsklinik oder im Felix Platter-Spital, beim Kunstmuseum, beim Museum für Gegenwartskunst oder beim Theater wie auch der Einsatz allfälliger Videokameras in den BVB-Trams benötigen hingegen eine gesetzliche Grundlage.

Wie diese Beispiele zeigen, besteht ein grosses Bedürfnis nach dem Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum. Sicherlich wird diese Tendenz der Überwachung mittels Videokameras noch weiter ansteigen. Es gilt, diese Entwicklung in geordnete rechtliche Bahnen zu lenken, unkontrollierten Wildwuchs zu vermeiden, und damit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bevölkerung zu schützen.

4. Bereits bestehende gesetzliche Grundlagen zur Videoüberwachung im Kanton Basel Stadt

Das Polizeigesetz Basel-Stadt vom 13. November 1996 (SG 510.100) erlaubt in § 58 den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen zur Beweissicherung bei öffentlichen Veranstaltungen, wenn konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden. Die Kantonspolizei kann zudem Bild- und Tonaufnahmen zu Dokumentations- und Schulungszwecken verwenden (§ 59 Polizeigesetz). Ausserdem erlaubt die Strafprozessordnung Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (SG 257.100) in § 86 bei einem dringenden Tatverdacht und bei einer bestimmten Schwere des Delikts den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten, wobei eine richterliche Prüfung der Massnahme stattfindet. Mit dieser Überwachung wird die Beschattung einer bestimmten tatverdächtigen Person angestrebt. Die Sicherstellung durch die Überführung oder Verhaftung dieser Person ist das Ziel dieser Massnahme (vgl. Ziffer 2.2.).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich somit, dass die Videoaufzeichnung von Personendaten im Kanton Basel-Stadt heute nur bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Delikts oder durch § 58 Polizeigesetz gerechtfertigt ist.

5. Voraussetzungen der Videoüberwachung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Werden Personen mit einem technischen Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgerät aufgenommen, so sind Art. 8 EMRK sowie Art. 10 und 13 BV tangiert. Diese Bestimmungen betreffen den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre. Zudem ist das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 zu berücksichtigen, welches die Schweiz am 2. Oktober 1997

ratifiziert hat und seit dem 1. Februar 1998 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Übereinkommen auf automatisierte Datensammlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden.

5.2. Grundrechtseingriff

Der Eingriff in ein Grundrecht, welcher bei der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten von Personen, die aufgrund der übermittelten oder aufgezeichneten Bilder bestimmt werden können, gegeben ist, kann nur rechtmässig erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Art. 36 BV wie gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit vorliegen.

Sobald sich die Identität der Personen auf den Bildern im Rahmen der Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten feststellen lässt, handelt es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, deren Rechtfertigung ein Gesetz im formellen Sinn benötigt.

Im öffentlichen Interesse liegt alles, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehören auch die polizeilichen Interessen wie die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die letztgenannten Interessen können mit der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten effizient verfolgt werden, wenn sie gezielt eingesetzt wird. So ist eine permanente personelle Überwachung von Orten, die von Vandalen häufig heimgesucht werden (z.B. Wandsprayereien, Zerstörungen) aus organisatorischen Gründen nicht möglich und würde letztlich auch die finanziellen Möglichkeiten des Gemeinwesens übersteigen. Hingegen hat sich gezeigt, dass Vandalismusgefährdete Orte durch Kameraüberwachung besser geschützt werden können. So hatte der versuchsweise Einsatz von Videoüberwachung auf bestimmten Strecken der SBB eine drastische Reduktion von Sachbeschädigungen oder deliktischen Vorfällen zur Folge.

Zudem steigt das Sicherheitsgefühl derjenigen Menschen, die sich an kameraüberwachten Orten aufhalten, nachweislich. Gerade Frauen haben gemäss einer Studie (erster und zweiter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Abkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, S. 29) grössere Angst als Männer, eine Form von Gewalt zu erfahren.

Da es bei der vorgeschlagenen Bestimmung um die Bearbeitung von Personen-daten geht, ist zudem das Prinzip der Zweckidentität (Art. 5 Abs. 3 DSG) zu be-

achten. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen dürfen (**Absatz 2** der neuen Bestimmung, vgl. S. 10). Sodann dürfen die Aufnahmen nur für den verfolgten Zweck verwendet werden. Weiter verlangen die Datenschutzkommission Basel-Stadt wie auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, dass bei der Videoüberwachung der Kreis der Beteiligten möglichst klein zu halten ist. Zudem müssen technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden, um die abgespeicherten Daten vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen.

Die von einer technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten betroffenen Personen müssen mittels sichtbaren Hinweisschildern über diese Überwachung und über die verantwortliche Stelle orientiert werden (**Absatz 3** der neuen Bestimmung, vgl. S. 10). Das Recht auf Auskunft und Einsicht über die Daten ist gemäss §§ 19 ff. DSG gewährleistet.

Die Löschfristen für die Videoaufnahmen müssen dem Zweck entsprechend festgelegt werden. Für einfache Fälle sollten Videoaufnahmen, welche Personendaten enthalten, in der Regel möglichst kurz, d.h. max. 48 Stunden, aufbewahrt werden. Vorbehalt bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben (**Absatz 4** der neuen Bestimmung, vgl. S. 10). Diesen Vorbehalt sieht auch die Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung vom 27. Juni 2001 (SR 120.72) in deren Art. 15 vor, welcher die Beobachtung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten am Bundeshaus regelt.

Damit staatliche Stellen nicht vorschnell zur Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten greifen, soll die Datenschutzkommission die Videoüberwachung in allen Fällen analog § 10 dieses Gesetzes autorisieren (**Absatz 1** der neuen Bestimmung, vgl. S. 10). Die Datenschutzkommission wird als Genehmigungsinstanz gewählt, da sie den Schutz des Individuums gegenüber den staatlichen Interessen zu wahren hat und mit dem Thema der Güterabwägung ebenfalls gut vertraut ist. Denn gemäss § 28 DSG überwacht die Datenschutzkommission die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und prüft, inwiefern ein Eingriff in die persönliche Freiheit verhältnismässig und gerechtfertigt ist. Dies erfolgt aufgrund einer Abwägung zwischen dem privaten Interesse (Eingriff in die persönliche Freiheit) und dem öffentlichen Interesse wie Gesundheit, Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit.

6. Spezifische gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung im Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir es als sinnvoll, eine gesetzliche Grundlage für die technische Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) zu erlassen. Damit wird dem Bedürfnis, den Einsatz von Kameras im öffentlichen Raum in geordnete Bahnen zu lenken und Wildwuchs zu vermeiden, nachgekommen.

6.1. Eingliederung der gesetzlichen Grundlage

Da es bei der in Frage stehenden Videoüberwachung um die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe geht, ist die neue Bestimmung in das Datenschutzgesetz vom 18. März 1992 (DSG, SG 153.260) zu integrieren und zwar in deren § 6a unter II. Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten.

6.2. Wortlaut

Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

§ 6a. An öffentlich und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Datenschutzkommission.

² Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, um Personen und Sachen zu schützen.

Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.

³ Der Umstand der Bildübermittlung- und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

⁴ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, sind sie spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

7. Fazit

Aufgrund der grossen Anzahl von bereits eingesetzten Videokameras im Kanton Basel-Stadt und in anderen Kantonen muss festgestellt werden, dass ein grosses und konkretes Bedürfnis für den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten besteht. Es gilt nun, dieser Realität Rechnung zu tragen und diese Entwicklung in rechtlich geordnete Bahnen zu lenken.

Mit der Ergänzung des kantonalen Datenschutzgesetzes durch eine Norm betreffend Videoüberwachung auf öffentlichem Raum wird zudem das Anliegen der Anzugsstellerinnen und der Anzugssteller wie auch der Datenschutzkommission und der Petitionskommission des Grossen Rates erfüllt. Die vorgeschlagene Bestimmung, welche die Übermittlung und Aufzeichnung von Videoaufnahmen regelt, greift in den Bereich der persönlichen Freiheit ein, da Personendaten bearbeitet werden (§ 3 Abs. 1 DSG). Die neue Norm wurde jedoch so ausgestaltet, dass sie grundrechtskompatibel ist: die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage ist erfüllt, die Norm entspricht einem öffentlichen Interesse, ist verhältnismässig und wahrt den Kerngehalt des Grundrechts der persönlichen Freiheit.

Absatz 1 bestimmt, dass die Datenschutzkommission den Einsatz der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte autorisiert. Gemäss Absatz 2 muss der Zweck der Videoüberwachung klar und eindeutig bestimmt sein. Die Daten dürfen nur für den Schutz von Personen und Sachen genutzt werden, nicht für andere Zwecke. Die Absätze 3 und 4 verlangen, dass vor dem Einsatz die Regeln für den Zugriff und die Auswertungen festzulegen sind, d.h. wer darf in welchem Umfang, in welchem Zeitraum und in welcher Form die Videoaufnahmen auswerten. Der Kreis der von der Überwachung und Auswertung Beteiligten muss möglichst klein gehalten werden. Alle Daten und Einrichtungen sind vor Missbrauch durch Dritte zu schützen. Falls die Bilder aufgezeichnet werden, ist deren Aufbewahrung zu regeln. Werden sie nicht für die Strafverfolgung benötigt, sind sie innert 48 Stunden zu löschen. Auf das Vorhandensein von Videokameras muss in geeigneter Weise mittels Beschilderung hingewiesen werden.

8. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zur Änderungen des Datenschutzgesetzes zuzustimmen und dem Anzug Kathrin Zahn und Konsorten betreffend rechtliche Grundlagen im Bereich Videoüberwachung und –aufnahmen im öffentlichen Raum als erledigt abzuschreiben.

Der vorliegende Entwurf wurde dem Finanzdepartement zur Prüfung gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vorgelegt.

Basel, 17. Oktober 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Vizestaatsschreiber

Felix Drechsler

Synopse zu einer Änderung von § 6 des Kantonalen Datenschutzgesetzes- gesetzes

Kantonales Datenschutzgesetz vom 18. März 1992	Entwurf
<p><i>Besonders schützenswerte Perso- nendaten</i></p> <p>§ 6. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Gesetz oder ein Grossratsbeschluss es ausdrücklich vorsieht oder b) es für eine klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist oder c) die betroffene Person eingewilligt oder diese Daten allgemein zugänglich gemacht hat. 	<p><i>Besonders schützenswerte Perso- nendaten</i></p> <p>§ 6. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Gesetz oder ein Grossratsbeschluss es ausdrücklich vorsieht oder b) es für eine klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist oder c) die betroffene Person eingewilligt oder diese Daten allgemein zugänglich gemacht hat. <p><i>Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bilddaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)</i></p> <p>§ 6a. An öffentlich und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bilddaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Datenschutzkommission.</p> <p>² Bildübermittlungs- und Bilddaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, um Personen und Sachen zu schützen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bilddaufzeichnungsgeräten erfasst werden.</p> <p>³ Der Umstand der Bildübermittlung und Bilddaufzeichnung sowie die</p>

verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

⁴ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personen-daten enthalten, sind sie spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Vor-behalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Ver-fahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

Kantonales Datenschutzgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Das Kantonale Datenschutzgesetz vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehender § 6a eingefügt:

Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

§ 6a. An öffentlich und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Datenschutzkommission.

² Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, um Personen und Sachen zu schützen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.

³ Der Umstand der Bildübermittlung- und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

⁴ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, sind sie spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.